

Dringliche interfraktionelle Motion BDP/CVP, FDP (Claudio Fischer, CVP/Andrin Soppelsa, BDP/Bernhard Eicher, FDP): Änderung des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichen Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement [KgR]; SSSB 143.1): Ergänzung der Strafbestimmungen bei der Teilnahme an nicht bewilligten Kundgebungen (Artikel 8 KgR)

In den letzten Jahren hat die Anzahl der nicht bewilligten Kundgebungen in der Stadt Bern markant zugenommen. Eine PEGIDA Kundgebung steht vor der Tür und ist im Juli 2016 in Bern geplant. Leider werden diese Kundgebungen oft durch negative Nebeneffekte wie Gewalt und Sachbeschädigungen überschattet, die durch Teilnehmende verursacht werden. Nicht bewilligte Kundgebungen stellen für die Polizei eine besonders grosse Herausforderung dar, denn die Polizei muss die Sicherheit und die Ordnung in der Stadt in jedem Fall und zu jeder Zeit garantieren können und muss sich deshalb auf alle möglichen Szenarien einstellen. Das Kundgebungsreglement sieht in Artikel 8 zwar Strafbestimmungen vor, doch sind diese teilweise lückenhaft oder unklar. Die Initianten sind deshalb der Auffassung, dass die geltenden Strafbestimmungen überarbeitet werden müssen.

Art. 8 des KgR (Strafbestimmungen) Abs. 1 sieht heute folgendes vor:

„1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

a) wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung

- 1) keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
- 2) namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);
- 3) die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1);
- 4) keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1);

b) wer zu einer Spontankundgebung aufruft und

- 1) diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);
- 2) von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);

2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.“
Die Initianten fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine revidierte Version des KgR zu unterbreiten. Dabei sind folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Art. 8 Strafbestimmungen

„1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

a) wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung

- 1) keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
- 2) die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf abgestützter Verfügungen verletzt oder sich daraus ergebende Pflichten missachtet (Art. 2 ff.);
- 3) die erteilte Bewilligung nicht einhält und/oder den durch die Bewilligung auferlegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt (Art. 5 Abs. 1);

b) wer zu einer Spontankundgebung aufruft und

- 1) diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);
- 2) von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);

- c) wer an einer nicht bewilligten Kundgebung teilnimmt, dafür Werbung betreibt oder dazu aufruft;
- d) wer öffentlich ankündigt, an nicht bewilligten Kundgebungen teilzunehmen.

2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.“

Begründung der Dringlichkeit

Die PEGIDA-Kundgebung soll am 9. Juli 2016 in Bern stattfinden. Es muss daher rasch gehandelt werden, damit sich die Ordnungshüter bei einer allfälligen Intervention auf angepasste und zeitgemässe Strafbestimmungen stützen können.

Bern, 04. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Claudio Fischer, Andrin Soppelsa, Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Michael Daphinoff, Isabelle Heer, Martin Mäder, Hans Kupferschmid, Kurt Hirsbrunner, Mario Imhof, Barbara Freiburghaus, Philip Kohli, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Zimmerli